



HVBG

HVBG-Info 22/1985 vom 19.12.1985, S. 0083 - 0086, DOK 475/017-LSG

**Zur Frage der Gewährung von Elternrente (§ 596 RVO) - Urteil des LSG Niedersachsen vom 19.02.1985 - L 3 U 149/84**

Zur Frage der Gewährung von Elternrente (§ 596 RVO);  
hier: Nicht rechtskräftiges Urteil des LSG Niedersachsen  
vom 19.02.1985 - L 3 U 149/84 - (über den Ausgang der  
Revision - Az.: 2 RU 24/85 - wird berichtet)

1. Der Elternrentenanspruch kann erst nach dem Tode des Versicherten entstehen ("ohne den Arbeitsunfall wesentlich unterhalten würde").
2. Sofern der Unterhaltsberechtigte nicht mehr als den Mindestbedarf i.S. der Düsseldorfer Unterhaltstabelle beanspruchen kann, sind bereits Unterhaltsansprüche in der Größenordnung zwischen 5 % und 10 % dieses Mindestbedarfs "wesentlich" i.S. von § 596 RVO. (Nachfolgeentscheidung zu Breith. 1984, 961)